



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

91. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 12. März 2021

10. Stück

58.	Ungültigkeitserklärung des Dienstausses von Herrn DI Albeseder Erhard, Wirklicher Hofrat iR	196
59.	Stellenausschreibung für Amtsärzte (m/w/d) für die Bezirkshauptmannschaften Eisenstadt-Umgebung und Neusiedl am See	197
60.	Kollektivvertrag für Arbeiter/innen in den landwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetrieben) der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Wien, gültig ab 1. März 2020	199
61.	Kollektivvertrag für Saisonarbeiter/innen in den landwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetrieben) der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Wien, gültig ab 1. März 2020	199
62.	Förderrichtlinien des Sonderförderprogramms „Chance 50 plus“	199
63.	Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) im Jahr 2019 ...	202
64.	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf vom 3. März 2021 über die Schließung der dritten/vierten Schulstufe (eine Klasse) der Volksschule Minihof-Liebau zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19	211
65.	Stellenausschreibung „Hebamme (w/m/d)“ für das Krankenhaus Oberwart	212
66.	Ausschreibung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers für den Verein mittelburgenland plus im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung	213

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/2.008354-10002-2-2021

58. Ungültigkeitserklärung des Dienstausses von Herrn DI Albeseder Erhard, Wirklicher Hofrat iR

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 22. April 1999 für Herrn DI Albeseder Erhard, Wirklicher Hofrat im Ruhestand, ausgestellte Dienstauss Nr. 8354/2 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand:
Dr. Philapitsch, LL.M.

59. Stellenausschreibung für Amtsärzte (m/w/d) für die Bezirkshauptmannschaften Eisenstadt-Umgebung und Neusiedl am See

Stellenausschreibung

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2400 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

AMTSÄRZTE (m/w/d)

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt Umgebung

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

Teil- und Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld

- Allgemeine Tätigkeiten im Rahmen des amtsärztlichen Dienstes, insbesondere:
 - Gutachtenerstellungen und Beratungen in Behördenverfahren (zB Beurteilung der Fahreignung in Führerscheilverfahren, Beurteilung der Dienstfähigkeit, Umweltmedizinische Gutachten (zB Lärm, Luft, Geruch, Wasser), Untersuchung von Drogenlenkerinnen und -lenkern, Vidierung von Substitutionsrezepten
 - Umsetzung von präventiven Maßnahmen (zB Impfungen, Epidemiologie meldepflichtiger Infektionskrankheiten, Mitwirkung an Gesundheitsprojekten)
 - sanitäre Aufsicht über Krankenanstalten (Ambulatorien), Kuranstalten, Altenwohn- und Pflegeheime, Schwimmbäder, Sauna, Blutspendeaktionen

Ihre Qualifikation

- Anerkennung zum Arzt (m/w/d) für Allgemeinmedizin oder abgeschlossene Facharztausbildung
- Berufserfahrung und/oder Physikatskurs bzw. Master of Public Health von Vorteil; bei Nichtvorliegen der Physikatsprüfung Bereitschaft diese innerhalb von fünf Jahren ab Dienstantritt abzulegen
- Führerschein B und Bereitschaft zur Leistung von Außendiensten
- EDV-Anwenderkenntnisse (in MS-Office-Anwendungen)
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeiteinteilung
- Bereitschaft zur Weiterbildung

Ihre Entlohnung

Das Monatsgehalt für die ausgeschriebene Position aus der Berufsfamilie und Modellfunktion Ärztliche Expert/innen, Gehaltsband B1/17, ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020 und beträgt mindestens € 4.669,70 brutto. Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Ihre Benefits

- flexible Arbeitszeitmodelle zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
- langfristige Beschäftigungsperspektiven
- individuelle Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre Bewerbung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen! Sie können Ihre Bewerbung mittels Bewerbungsbogen mit folgenden Beilagen an uns übermitteln:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf mit aktuellem Foto
- Reife- und Abschlusszeugnis
- Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums (letztes Diplomprüfungszeugnis und Sponsionsbescheid)
- Nachweis der Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes sowie allenfalls:
 - Physikatsprüfungszeugnis
 - Verwendungszeugnisse und
 - bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Für die Bewerbung liegen auf allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlands Bewerbungsbögen auf. Auf der Website e-government.bgld.gv.at stehen Bewerbungsbögen zum Download bereit.

Den Bewerbungsbogen können Sie

- mittels [Online-Formular](#)
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderten Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Ihre Ansprechperson

Gabriela Teibl, Abteilung 1

E-Mail: post.a1@bgld.gv.at

Telefon: 057-600 2753

Weitere Informationen

Als Bewerberin bzw. Bewerber müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Die freien Planstellen werden gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, idgF, ausgeschrieben. Die Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Philipitsch, LL.M.

60. Kollektivvertrag für Arbeiter/innen in den landwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetrieben) der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Wien, gültig ab 1. März 2020

Zwischen dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien, 1010 Wien, Schauflergasse 6/5/20, einerseits und der Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann Böhm Platz 1, andererseits wurde ein Kollektivvertrag für die Arbeiter/innen in den landwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetrieben) der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Wien abgeschlossen und gemäß § 45 der Landarbeitsordnung am 5. März 2021 bei der Obereinigungskommission hinterlegt.

Die Vorsitzende:
Mag.^a Szinovatz

61. Kollektivvertrag für Saisonarbeiter/innen in den landwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetrieben) der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Wien, gültig ab 1. März 2020

Zwischen dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien, 1010 Wien, Schauflerg. 6/5/20, einerseits und der Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann Böhm Platz 1, andererseits wurde ein Kollektivvertrag für die Saisonarbeiter/innen in den landwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetrieben) der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Wien abgeschlossen und gemäß § 45 der Landarbeitsordnung am 5. März 2021 bei der Obereinigungskommission hinterlegt.

Die Vorsitzende:
Mag.^a Szinovatz

62. Förderrichtlinien des Sonderförderprogramms „Chance 50 plus“

Richtlinien

zur finanziellen Ausweitung und Verlängerung der Beschäftigungsdauer von TeilnehmerInnen an der Aktion „COME BACK“ des Arbeitsmarktservice (im Folgenden kurz: AMS) für das Jahr 2020 und 2021.

Präambel

Angesichts der schwierigen Arbeitsmarktlage für ältere Personen führt das AMS im Jahr 2020 und 2021 ein EB-Sonderprogramm Aktion „COME BACK“ für die Zielgruppe älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 50 Jahre durch, hat aber aufgrund der beschränkten budgetären Mittel Einschränkungen hinsichtlich Förderhöhe, -dauer und auch der Zielgruppen vorgenommen.

§ 1 Förderungsziel

Mit dem Sonderförderprogramm „Chance 50 plus“ soll eine Ergänzungsförderung zur Verlängerung der Beschäftigungsdauer und finanziellen Ausweitung der Aktion „COME BACK“ des AMS gewährt, eine spürbare Entlastung des burgenländischen Arbeitsmarkts erreicht und von Arbeitslosigkeit besonders betroffene Personengruppen, wie z. Bsp. arbeitslose Personen über 50 die mindestens ein Jahr arbeitslos sind und Personen, die im Rahmen der Aktion 20000 beschäftigt waren und derzeit arbeitslos sind, sofern sie die Voraussetzungen für eine Förderung im Rahmen von 50+ erfüllen (über 50 Jahre und 3 Monate arbeitslos oder eine gesundheitliche Einschränkung haben) besonders unterstützt werden.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten für höchstens eine/n ArbeitnehmerIn pro Gemeinde in Ergänzung der Aktion „COME BACK“ des AMS für eine Gesamtbeschäftigungsdauer von insgesamt mindestens 53 Wochen.

§ 3 Fördervoraussetzung

(1) Ein Beschäftigungsverhältnis

- a) im Ausmaß von mindestens 50 % eines/r Vollzeitbeschäftigten und
- b) von höchstens einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer mit einer Gemeinde und
- c) mit einer Gesamtbeschäftigungsdauer von insgesamt mindestens 53 Wochen in überwiegend handwerklicher Tätigkeit.

(2) Eine vom AMS gewährte Förderung im Rahmen der Aktion „COME BACK“ des AMS für die ersten neun Monate des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Eine Weiterbeschäftigung von höchstens einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer seitens der Gemeinde und Übernahme der Lohn- und Lohnnebenkosten i.H.v. 100 % im Ausmaß von 13 Wochen im Anschluss an die Förderung des AMS und des Landes Burgenland.

(4) Bei Beendigung des geförderten Beschäftigungsverhältnisses durch den Dienstnehmer oder durch den Dienstgeber vor Ablauf der Gesamtbeschäftigungsdauer von insgesamt 53 Wochen wird keine Förderung gewährt.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

§ 4 Förderhöhe

(1) Für einen Beschäftigungszeitraum von acht Monaten (2. bis 9. Monat des Beschäftigungsverhältnisses) werden die Lohn- und Lohnnebenkosten i.H.v. 33,3 % bei Frauen bzw. 75 % bei Männern in Ergänzung der Förderung des AMS gefördert. In den verbleibenden 13 Wochen werden die Lohn- und Lohnnebenkosten zu 100% von der jeweiligen Gemeinde getragen.

(2) Eine aliquote Förderabrechnung erfolgt

- a) im Falle des Todes des Dienstnehmers vor Ablauf des Förderzeitraumes oder
- b) wenn vor Erreichen der Mindestdauer des Beschäftigungsverhältnisses von 53 Wochen ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nachweislich in Aussicht gestellt wird oder
- c) im Falle eines nachweislichen, schweren Härtefalles (zB vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses aufgrund schwerer Krankheit)

§ 5 Antragstellung

(1) Förderanträge können von Gemeinden beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Gesundheit, Referat Förderwesen, eingebracht werden.

(2) Die Antragseinbringung hat vor Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

(3) Die Antragstellung hat mittels eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars, einer Fördermitteilung des AMS und unter Beilage des Dienstvertrages sowie einem Nachweis über die erfolgte Sozialversicherungsanmeldung zu erfolgen.

(4) Fehlende Unterlagen können telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Der Förderantrag wird erst nach Vorlage sämtlicher nachgeforderter Unterlagen einer weiteren Bearbeitung unterzogen.

(5) Förderanträge können ab 15. Februar 2020 bis längstens 31. Dezember 2021 bei der Förderstelle eingebracht werden.

§ 6 Abrechnung

Der Antragsteller hat eine Abrechnung unter Vorlage der Gesamtlohnkosten und gesondertem Ausweis der Lohnnebenkosten sowie einer bestätigten Zeitaufzeichnung bis spätestens 4 Monate nach Beendigung des gesamten Beschäftigungsausmaßes vorzulegen.

§ 7 Datenschutz

Es werden personenbezogene Daten, welche die Gemeinde erhoben oder verarbeitet hat, sohin insbesondere personenbezogene Daten der Arbeitnehmer, von der Gemeinde an das Land Burgenland weitergeleitet.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die jeweiligen Betroffenen bei Erhebung der Daten nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten an das Land Burgenland zum Zwecke der Bearbeitung des Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung von der Gemeinde an das Land Burgenland übermittelt werden.

Im Übrigen ist die Gemeinde verpflichtet, ihrer Informationspflicht gegenüber Betroffenen gemäß Art 13 DSGVO oder gemäß Art 14 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht des Landes Burgenland gegenüber Betroffenen, deren personenbezogene Daten von der Gemeinde an das Land Burgenland weitergeleitet worden sind, gemäß Art 14 DSGVO erfüllt ist.

§ 8 Zeitlicher Geltungsraum

Diese Richtlinie tritt mit 15. Februar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Dr. Schneemann

63. Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) im Jahr 2019

1. Einleitung

Die Arbeitsaufsichtsbehörde **Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI)** hat gemäß § 117 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977- LArbO, LGBl. Nr. 37, idF LGBl. Nr. 59/2018, **der Landesregierung**, die gemäß § 123 Abs. 2 Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, idF BGBl. I Nr. 100/2018, die Aufsicht über die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ausübt, **alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen hat.**

Dieser Bericht ist hierbei nach Art. 27 des **Übereinkommens Nr. 129** der Internationalen Arbeitskonferenz über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft zu gestalten. Es werden auch die „**Gemeinsamen EU-Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsbehörden zur Überwachung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**“ berücksichtigt.

Nach diesen EU-Grundsätzen hat die LFI dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der sozialen, ökonomischen und technologischen Entwicklung verbessert, die Rechtsvorschriften eingehalten und die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren angewandt werden. Im Sinne dieser Grundsätze werden die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden von der EU auch periodisch bewertet.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend wird nun für das Jahr 2019 der Bericht vorgelegt. Soweit im Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

2. Gesetzlicher Auftrag

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der LFI im Berichtsjahr war die **Burgenländische Landarbeitsordnung 1977** - LArbO, LGBl. Nr. 37, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 48/1982, 29/1985, 67/1990, 94/1993, 53/2000, 28/2002, 74/2002, 31/2003, 27/2006, 39/2006, 9/2008, 14/2009, 30/2009, 86/2009, 19/2010, 63/2010, 37/2012, 79/2013, 12/2015, 26/2016, 3/2017, 51/2018 und 59/2018.

Konkrete Bestimmungen sind in folgenden **Landesverordnungen** enthalten:

- VO über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Bgld. VbA), LGBl. Nr. 26/2001, idF LGBl. Nr. 46/2016,
- VO über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in der Land- und Forstwirtschaft (Bgld. DOK-VO), LGBl. Nr. 9/2002,
- VO über die Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgld. VGÜ), LGBl. Nr. 10/2002, idF LGBl. Nr. 52/2011,
- VO über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgld. Kennzeichnungsverordnung – Bgld. KennV), LGBl. Nr. 11/2002. idF LGBl. Nr. 49/2016,
- VO über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Bildschirmarbeit, LGBl. Nr. 41/2002,
- VO über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 99/2002, idF LGBl. Nr. 37/2016,
- VO, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden (Bgld. Arbeitsstättenverordnung in der Land- und Forstwirtschaft - Bgld. AStV in der Land- und Forstwirtschaft), LGBl. Nr. 107/2002, idF LGBl. Nr. 11/2012,

- VO über Grenzwerte für Arbeitsstoffe, über krebserzeugende Arbeitsstoffe und über fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Grenzwerteverordnung in der Land- und Forstwirtschaft), LGBl. Nr. 28/2004, idF LGBl. Nr. 57/2018,
- VO über den Schutz der Bediensteten vor Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphären (L-VEXAT), LGBl. Nr. 32/2005,
- VO über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Burgenländische Arbeitsmittelverordnung - Bgl. AM-VO), LGBl. Nr. 61/2006,
- VO über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (L-VOLV 2010), LGBl. Nr. 48/2011,
- VO über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung), LGBl. Nr. 33/1972,
- VO über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch optische Strahlung (Burgenländische Verordnung optische Strahlung in der Land- und Forstwirtschaft – Bgl. VOPST-LF), LGBl. Nr. 51/2011.

Die LFI hat aufgrund des gesetzlichen Auftrages durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens und der Gesundheit, der Verwendung der Dienstnehmer (Schutz der Frauen und Mutterschutz), der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen, der Lohnzahlung, der Kinderarbeit, der Beschäftigung der Jugendlichen und der Ausbildung der Lehrlinge.

Der Aufsichtsbereich umfasst sowohl familienfremde Arbeitskräfte (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge) als auch familieneigene Arbeitskräfte (Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Schwiegerkinder, Eltern und Großeltern), sofern diese mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind. Auf familieneigene Arbeitskräfte sind jedoch nur die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie betreffend Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen und Lehrlingsausbildung anzuwenden.

Die LFI ist ferner ein begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Verwaltungsbehörden sind sogar verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Dazu gehört insbesondere die Aufgabe, bei Kommissionierungen und Kollaudierungen von baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen sowie bei Betriebsanlagengenehmigungen der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften und Lehrbetriebsanerkennungen die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die weitere Tätigkeit bezieht sich auf Unfallerbhebungen, vor allem nach schweren und charakteristischen Unfällen, auf die Abgabe von Stellungnahmen die Erstellung von Gutachten sowie auf sicherheitstechnische Schulung und Beratung.

Die Zuständigkeit der LFI erstreckt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, ihre Nebenbetriebe und die Hilfsbetriebe. In diesem Rahmen zählen zu der land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide- und Waldwirtschaft, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse, der Wein-, Obst- und Gartenbau, die Baumschulen, die Imkerei sowie die Jagd und die Fischerei.

Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Ein- und Verkaufsgenossenschaften und die Agrargemeinschaften. Diese Zuständigkeit umfasst nicht die Lagerhausgenossenschaften Frauenkirchen und Horitschon (Vgl. UVS-Burgenland vom 27. Mai 2013, Zahl: 193/06/12003).

3. Organisation und Personal

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist eine unabhängige **Sonderbehörde** für die Arbeitsaufsicht. Als Sonderbehörde kann sie einerseits Bescheide erlassen, andererseits als Partei in einer den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer betreffenden Angelegenheit gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden Berufung einlegen.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes vom Burgenland wurde die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion der Abteilung 6 - Soziales und Gesundheit zugewiesen. Im Berichtsjahr 2019 hat die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion von Herrn Landesrat Mag. Norbert Darabos zu Herrn Landesrat Christian Illedits gewechselt.

Zum Leiter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde wHR DI Albert Mehsam bestellt, welcher auch als landwirtschaftlicher Sachverständiger herangezogen wird. Die operativen Tätigkeiten erfolgen im Wesentlichen durch DI Herbert Seper und Ing. Ferdinand Graner. Ab April 2019 konnte ein neuer Mitarbeiter in die LFI aufgenommen werden. DI Edmund Bucsich hat bereits Ende des Jahres 2019 mit erfolgreich absolvierter SFK Ausbildung seine Kompetenzen im Bereich Sicherheit- und Gesundheitsschutz erweitert.

4. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

4.1 Produktionsbetriebe:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Österreich 1951 - 2016

Bundesländer	1951	1960	1970	1980	1990	1995	1999	2003	2005	2007	2010	2013	2016
Burgenland	44.263	41.716	38.548	30.853	26.789	20.193	16.081	11.753	11.664	11.167	9.793	9.053	8.471
Kärnten	33.462	32.353	31.330	27.023	26.192	22.231	21.202	19.491	19.399	18.911	18.174	17.466	17.475
Niederösterreich	138.494	121.574	101.945	80.558	71.219	60.850	54.551	46.235	46.087	45.782	41.570	40.117	38.054
Oberösterreich	78.360	75.381	71.689	60.065	54.485	45.749	41.804	36.729	36.543	36.385	33.341	31.814	31.477
Salzburg	14.602	14.353	13.740	12.581	12.319	11.285	10.751	10.012	10.023	10.028	9.785	9.514	9.545
Steiermark	79.207	76.121	73.403	65.208	60.669	52.624	48.582	43.745	43.735	42.370	39.388	37.582	36.534
Tirol	27.903	27.159	25.291	22.717	21.776	19.201	18.238	16.892	16.846	16.929	16.215	15.836	15.556
Vorarlberg	13.329	11.024	9.709	7.932	7.163	5.906	5.401	4.744	4.743	4.762	4.493	4.388	4.360
Wien	3.228	2.605	2.083	1.309	1.298	1.060	898	782	551	699	558	548	544
Österreich	432.848	402.286	367.738	308.246	281.910	239.099	217.508	190.382	189.591	187.034	173.317	166.317	162.018

Q: STATISTIK AUSTRIA, Agrarstrukturerhebung. Erstellt am 07.02.2018. - Rundungsdifferenzen technisch bedingt. - 1951 - 1970: Erhebungsuntergrenze 1/2 ha, 1980 - 1990: Erhebungsuntergrenze 1 ha Gesamtfläche. - Ab 1990: Einschließlich Betriebe ohne Fläche. - Ab 1995: Erhebungsuntergrenze 1 ha landwirtschaftlich oder 3 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche.

4.2 Genossenschaftsbetriebe: 84 (ohne Geldsektor)

Diese verteilen sich auf

- 7 Warengenossenschaften (53 Arbeitsstätten) **)
- 26 Weinverwertungsgenossenschaften (29 Arbeitsstätten)
- 30 Fernwärmegenossenschaften
- 20 sonstige Genossenschaften und
- 1 Genossenschaftsverband

4.3 Agrargemeinschaften: 229

**) Mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenat für das Burgenland vom 27. Mai 2013, Zahl: 193/06/12003, wurde das Lagerhaus Horitschon sowie in weiterer Folge das Lagerhaus Frauenkirchen als keine Betriebe gem. § 5 Abs. 3 LArbO gewertet und somit die Zuständigkeit der LFI als nicht gegeben angenommen. In dieser Aufzählung sind auch die Genossenschaftsbetriebe außerhalb des Landes, welche im Burgenland Betriebsstätten haben, einbezogen.

5. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und Lehrlinge

5.1 Familienarbeitskräfte (Agrarstrukturhebung 2010): 20.279

davon familieneigene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gem. § 3 LArbO (SVB 2018) 201

5.2 Familienfremde Arbeitskräfte (Agrarstrukturhebung 2010) 5.887

5.3 Lehrlinge

Im Jahr 2019 standen 12 Lehrlinge in Ausbildung.

6. Tätigkeit

6.1 Amtshandlungen

Da eine regelmäßige Überwachung von allen Betrieben zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist, versucht die Inspektion mit einer guten Mischung aus anlassbezogenen und Routinekontrollen jene Betriebe zu erreichen wo Verbesserungen notwendig sind. Bei diesen Kontrollen wurden 2019 die berechtigten Interessen von ca. 1250 Dienstnehmern überprüft.

Bei Beratungen von Dienstnehmern und Dienstgebern konnte hinsichtlich wichtiger Themen wie der Lohnzahlung, der Sonderzahlungen, des Urlaubs, der Abfertigung, der Arbeitszeit und der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie Festlegung von Maßnahmen (Evaluierung), Unterstützung angeboten werden.

6.2 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird zu den Besprechungen der Arbeitsinspektorate und Gewerkschaften eingeladen. Dabei gibt es auch einen interessanten Austausch mit anderen Vertretern von Behörden und Interessensvertretungen (AUVA, AUVA sicher, Krankenversicherer, VÖSI, Wirtschaftskammer, etc.).

6.3 Tätigkeiten in Zahlen 2019

	Tätigkeit	2019
	Durchgeführte Überprüfungen	180
I	davon: Inspektionen	162
	Erhebungen	18
B/A	Inspizierte Betriebe mit	
	1 - 4	77
	5 - 10	57
	11 - 50	26
	51 und mehr Beschäftigten	2
		162
	Inspizierte Betriebe nach Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE 1995:	
01	Landwirtschaft, Jagd	162
02	Forstwirtschaft	
05	Fischerei und Fischzucht	
15	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln (Winzergen)	

51	Handelsvermittlung und Großhandel (landw. Lagerhausg.)	
55	Beherb- und Gastst(Schankbetrieb)	
	Sonstige Wirtschaftstätigkeit	
	Inspizierte Betriebe nach Betriebsart der LFI-Systematik:	
94	Bäuerliche Betriebe	
95	Gutsbetriebe	2
96	Forstbetriebe	
97	Genossenschaftliche Betriebe	1
98	Spezial- und Sonderbetriebe	159
99	Sonstige Betriebe	
	Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:	
	männliche Erwachsene	702
	Jugendliche	8
	weibliche Erwachsene	577
	Jugendliche	1
	Summe	1288
	davon: Angestellte	97
	Arbeiter	1183
	Lehrlinge u Praktikanten	8
	davon: Saisonarbeitskräfte	594
	Erntehelfer	682
	Familieneigene Dienstnehmer	8
	Heimlehrlinge	1
	Ausländer	1066
B/V	Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	11
G	Abgabe von Gutachten	
S	Abgabe von Stellungnahmen	8
	Summe	19

	Spezielle Überprüfungen	
III	Mutterschutz	8
IV	Agrochemikalien	

	Erhebungen	2019
301	Arbeitsvertragsrecht	16
302	Dienstnehmerverzeichnisse	10
303	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	11
304	Arbeitsunfälle u. Berufskrankheiten	10
305	Evaluierung	6
308	Arbeitsmittel	
319	Mutterschutz	4

320	Beschäftigung von Jugendlichen und Praktikanten	4
307	Arbeitsstätten	
323	Sonstiges	
Summe		61
	Beratungen	2019
501	Arbeitsvertragsrecht	118
502	Dienstnehmerverzeichnisse	5
503	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	73
504	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	7
505	Evaluierung	144
506	Sicherheitsvertrauenspersonen	5
507	Arbeitsstätten	23
508	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	18
509	Arbeitsstoffe	78
510	Arbeitshygiene	1
511	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	
512	Wald-, Baum- und Holzarbeiten	
513	Tierhaltung	
514	Bildschirmarbeitsplätze	3
515	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	1
516	Gesundheitsüberwachung	1
517	Präventivdienste	41
519	Mutterschutz	5
520	Beschäftigung von Jugendlichen, Lehrlingen, Praktik., Kindern	1
521	Ausbildung der Lehrlinge	2
523	Sonstiges	1
Summe		488
600	Vermittelnde Tätigkeit	3
700	Schulungen (aktiv/passiv)	1
710	Tagungen, Sitzungen, Besprechungen	4
720	Gemeinsame Amtshandlung	
730	Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	17
740	Teilnahme an UVS- und Gerichtsverhandlungen	

800	Aktualisierung von Arbeitsstättendaten	3
900	Sonstiges	
Gesamtsumme der Amtshandlungen		721
	davon außerhalb der Dienstzeit, insbesondere Sa, So, Feiertag	1
	Verhinderte Amtshandlungen	

6.4 Jahrestagung der LFI's

Turnusmäßig hat das Bundesland Kärnten im Jahre 2019 die Abwicklung der Expertentagung und der Schultagung übernommen und durchgeführt.

Als Tagungsort wurde der Sitzungssaal im Erdgeschoss des Amtes der Kärntner Landesregierung in Klagenfurt herangezogen. Aus dem Burgenland konnten DI Mehsam und Ing. Graner teilnehmen.

7. Wahrnehmungen

Bei 180 Überprüfungen (162 umfassende Inspektionen und 79 Erhebungen mit gezielter Überprüfung von Betriebsteilen oder Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes) im Berichtsjahr wurden insgesamt 910 Übertretungen festgestellt und die Dienstgeberinnen und Dienstgeber erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung beraten. Die Übertretungen dominierten mit 699 Mängeln in den Bereichen des technischen und arbeitshygienischen Schutzes. Arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen wurden in 128 Fällen nicht eingehalten.

Insgesamt wurden 5 Betriebe bei den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten angezeigt, ebenso musste eine Sachverhaltsdarstellung zu einem schweren Arbeitsunfall an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden.

Gemäß §§ 73 und 234a LArbO sind die Dienstgeber verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen über Urlaub, das Urlaubsentgelt und den Zeitpunkt der Auszahlung sowie Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung, die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich, die Arbeitszeitaufzeichnungen über gleitende Arbeitszeit und Aufzeichnungen über Jugendliche.

7.1 Übertretungen und verfügte Maßnahmen in Zahlen

	Allgemeine Bestimmungen und Arbeitsvertragsrecht	2019
1000	Dienstnehmer-Information über Gegenwart der LFI-Organen	
1010	Vorlage DN-Verzeichnisse, KV, Lohn- und Urlaubslisten	4
1020	Auflage der Landarbeitsordnung und der Verordnungen	2
1030	Aufzeichnungspflichten über Arbeitszeit, Entlohnung, Jug.	94
1040	Aufzeichnungspflichten über Urlaub	28
Teilsomme 1000 – 1040		128
1100	Auflege- bzw. Aushangpflicht für Kollektivvertrag ...	25
1110	Dienstschein	42
1120	Lohnzahlung	14
1140	Sonderzahlung (Urlaub, Weihnachtsgeld)	
1160	Mehrdienstl. Sonn- u. Feiertag	2
1170	Urlaub	
Teilsomme 1100 – 1170		83
Gesamtsumme		211

	Technischer und arbeitshygienischer Schutz	2019
1300	Allgemeine Bestimmungen	
1370	Evaluierung	153
1371	Sicherheits- u. Gesundheitsschutzdokumente	55
1390	Information und Unterweisung	71
1380	Sicherheitsvertrauensperson	3
Teilsumme 1300 – 1390		282
2100	Arbeitsstätten	18
2200	Gebäude	
2500	Brand- u Explosionsschutz	1
Teilsumme 2100 - 2500		19
2600	Erste Hilfe	3
2700	Sanitäre Vorkehrungen	5
2800	Sozialeinrichtungen	2
Teilsumme 2600 - 2800		10
3100	Benutzung von Arbeitsmitteln	4
3200	Prüfung von Arbeitsmitteln	58
3300	Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	
3510	Prüfung von elektr. Anlagen	
Teilsumme 3100 - 3510		62
	Gefährliche Arbeitsstoffe	
4000	Ermittlung u Beurteilung	103
4100	Ersatz und Verbot	2
4200	Meldepflicht	
4400	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung	38
4500	Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung	26
4600	Grenzwerte	50
Teilsumme 4000 – 4600		219
5100	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, allgemein	
5130	Waldarbeit	1
5140	Tierhaltung	1
5300	Fachkenntnisse	1
5400	Persönliche Schutzausrüstung	
Teilsumme 5100 – 5400		3
7100	Sicherheitstechnische Betreuung	52
7200	Arbeitsmedizinische Betreuung	52
Gesamtsumme technischer und arbeitshygienischer Schutz		699

	Verwendungsschutz	
8200	Mutterschutz , Gefahrenermittlung	2
8210	Maßnahmen bei Gefährdung	1
8220	Meldepflicht des Dienstgebers	1
8310	Heben und Tragen	
Teilsumme 8200 – 8310		4

	Beschäftigung v Jugendlichen, Lehrlingen u Praktikanten	
8700	Allgemeines, Gefahrenermittlung	
8710	Tagesarbeitszeit	1
8720	Wochenarbeitszeit	
8750	Nachtruhe	1
8760	Sonn- und Feiertagsruhe	1
8780	Tätigkeiten der Lehrlinge	
8781	Lehrlingstagebuch	
8790	Verzeichnis über Jugendliche	
Teilsumme 8700 – 8790		3
9000	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	
9100	Aufzeichnungen (siehe 1030)	
9150	Tagesarbeitszeit	
9151	Wochenarbeitszeit	
Teilsumme 9000 – 9151		
Gesamtsumme Verwendungsschutz		7
Übertretungen		2019
Allgemeine Bestimmungen		83
Arbeitsvertragsrecht		128
Technischer und arbeitshygienischer Schutz		692
Verwendungsschutz		7
Insgesamt		910

Verfügte Maßnahmen

	2019
Beanstandete Betriebe	176
Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	164
Sofortmaßnahmen	
Strafanträge im Verwaltungsstrafverfahren	5
Anzeigen an die Staatsanwaltschaft	1
Sonstige Veranlassungen	

8. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Informationen zum Unfallgeschehen der Dienstnehmer erhält die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und zu den Unfällen der selbstständig Erwerbstätigen sowie aller nahen Familienangehörigen von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB). Unfälle mit schweren Folgen und tödlichem Ausgang werden auch durch die Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht.

Nach eingelangten Informationen zum Unfallgeschehen haben sich im Burgenland im Berichtsjahr 90 Arbeitsunfälle ereignet; davon kein Unfall mit tödlichem Ausgang.

Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten AUVA 2019

Unselbständig Erwerbstätige

Wirtschaftsklasse = ABSCHNITT A - Land-, Forstwirtschaft

Bundesland Burgenland

Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

Erstellt am: 7. Mai 2020

Schadensfälle		Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Alle Schadensarten
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	kausal verstorben	-	-
	nicht oder akausal verstorben	23	23
	kausal tödlich (ja/nein)	23	23
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	kausal verstorben	-	-
	nicht oder akausal verstorben	2	2
	kausal tödlich (ja/nein)	2	2
Land-, Forstwirtschaft		25	25

Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten SVB 2019

Wirtschaftsklasse = ABSCHNITT A - Land-, Forstwirtschaft

Bundesland Burgenland

Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

Erstellt am: 7. Mai 2020

Schadensfälle		Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Berufskrankheiten	Alle Schadensarten
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	kausal verstorben	-	-	-
	nicht oder akausal verstorben	60	2	62
	kausal tödlich (ja/nein)	60	2	62
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	kausal verstorben	-	-	-
	nicht oder akausal verstorben	5	-	5
	kausal tödlich (ja/nein)	5	-	5
Land-, Forstwirtschaft		65	2	67

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Dr. Scheemann

Zahl: JE-11-07-15

64. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf vom 3. März 2021 über die Schließung der dritten/vierten Schulstufe (eine Klasse) der Volksschule Minihof-Liebau zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 und des § 7 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, sowie der §§ 18 und 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

§ 1

Die Klasse der dritten/vierten Schulstufe der Volksschule Minihof-Liebau wird mit sofortiger Wirkung geschlossen. Die zuständige Schulbehörde hat die Schließung unverzüglich durchzuführen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 12. März 2021 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
wHR DDr. Prem

65. Stellenausschreibung „Hebamme (w/m/d)“ für das Krankenhaus Oberwart

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.000 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Folgende Position gelangt ab sofort zur Besetzung:
HEBAMME (w/m/d)

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Berufsausbildung
- hohes Verantwortungsbewusstsein
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit

Die Aufnahme ist als Bedienstete_r in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt für die ausgeschriebene Position beträgt auf Basis Vollzeit mind. € 42.680. Dieses Mindestgehalt kann sich je nach Qualifikation und Berufserfahrung erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte bis 25. März 2021 auf unserer Jobbörse unter www.krages.at oder per Post an das an das A.ö. KH Oberwart, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, z.H Frau ÄD Priv. Doz. Dr. Astrid Mayer, Telefon 057979/33465.

66. Ausschreibung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers für den Verein mittelburgenland plus im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung

Wir sind der Trägerverein für das überaus erfolgreiche EU Programm LEADER. Seit 1991 werden hier modellhaft innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert, um Europa bei einer eigenständigen Entwicklung zu unterstützen. Für die Leitung der Geschäftsstelle der Region Mittelburgenland ist ab 1. Oktober 2021 folgende Position zu besetzen:

Geschäftsführer_in für den Verein mittelburgenland plus **im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung**.

Büro und Vereinssitz: Technologiezentrum Neutal

Funktionsbeschreibung Geschäftsführung

Generelle Ziele:

- Büroleitung und Abwicklung der allgemeinen Aufgaben und Geschäfte des Vereins
- Gestaltung der operativen Umsetzung der Entwicklungsstrategie
- Sicherstellen des Stattfindens der Qualitätssicherungsprozesse auf allen Ebenen

Managementaufgaben:

- Personal
- Finanzen
- Facility Management
- Strategie entwickeln und sichern
- Key Account Management
- Projektberatung
- PR - und Öffentlichkeitsarbeit

Unsere Haltungserwartung:

- Wahrung von Interessen und Anliegen des Vorstandes, der Jahreshauptversammlung, der Mitarbeiter_innen und Partner_innen
- Übernahme von Verantwortung
- Bereitschaft zur kompetenten Vertretung nach außen
- Weiterentwicklung der Organisation
- ganzheitliches Sehen und Wahrnehmen der Organisation und verantwortungsvoll Handeln
- konzeptionell-strategisches Denken und Handeln

Ihre Qualifikation & fachliche Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung auf mindestens Maturaniveau
- Führerschein B und eigener PKW
- gute Kommunikations- und Organisationsfähigkeit
- Erfahrung im Projektmanagement / Projektakquisition
- Moderation
- Regionalentwicklung und nationale Förderlandschaft
- Erfahrung in der Leitung von Teams
- gutes, sicheres und flexibles sprachliches Ausdrucksvermögen
- Englisch
- MS Office und Internetanwendung
- mobile und zeitliche Flexibilität von Vorteil:
- lokale und kommunale Kenntnisse
- Erfahrung mit EU-Projekten

Ihre Kompetenzen:

- Auswahl der Methoden und Instrumente zur Umsetzung der Inhalte
- Weisungsrecht: Mitarbeiter_innen, Berater_innen, Support und Lieferant_innen
- eigenverantwortliche Außenvertretung
- Teilnahme als kooptiertes Mitglied des Vorstandes an allen Sitzungen mit beratender Stimme
- Vorbeurteilung der Projekte für den Vorstand mit dem Controllingbeirat
- Projektmanagementberatung in den Projekten
- Projektmanagement bei Eigenprojekten des Vereins
- strategische Öffentlichkeitsarbeit
- Führen von Preisverhandlungen mit Anbieter_innen und Lieferant_innen
- Vorschlagsrecht bei Personalauswahl
- Festlegung des Einsatzplanes der Mitarbeiter_innen

Ergebnisverantwortung:

- Budgetrahmen eingehalten und zweckkonform verwendet
- Stattfinden der strategiekonformen Prozesse gesichert
- Zufriedenheit der Beteiligten
- positives Image Leader

Das Arbeitsmarktservice Oberpullendorf wurde durch den Verein mit der Vorauswahl betraut.

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf) bevorzugt per E-Mail mit folgender Angabe in der Betreffzeile 13425192 an sfu.oberpullendorf@ams.at vorzugsweise im PDF Format (bitte die Speichergröße von 3 MB nicht überschreiten)

Bewerbungsfrist: 6. April 2021

Arbeitsmarktservice Oberpullendorf, Spitalstraße 26, 7350 Oberpullendorf

Das Mindestentgelt für die Stelle als Geschäftsführer/in beträgt € 3.478 brutto pro Monat auf Basis Vollzeitbeschäftigung. Bereitschaft zur Überzahlung.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

